

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof Hülsebergstraße

der Evangelischen Kirchengemeinde  
Freisenbruch-Horst-Eiberg

vom 5. September 2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3 a, Absatz 2, der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung - KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende:

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofes Hülsebergstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
4. Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

##### **1. Reihengrabstätten**

- |    |                                       |            |
|----|---------------------------------------|------------|
| a) | Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)     | 1.728,00 € |
| b) | Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre) | 338,00 €   |

##### **2. Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Rasenreihengrabstätte für Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.762,00 € |
| b) | Standardisierte Urnenreihengräber (Ruhezeit 30 Jahre)       | 262,00 €   |
| c) | Urnengemeinschaftsgräber (Ruhezeit 30 Jahre)                | 260,00 €   |
| d) | Partnergräber für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)     | 434,00 €   |

##### **3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)           | 2.205,00 € |
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)         | 840,00 €   |
| c) | Erdbestattung im Tiefenwahlgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.280,00 € |
| d) | Verlängerungsgebühr Wahlgrab je Stelle/Jahr             | 73,50 €    |
| e) | Verlängerungsgebühr Tiefenwahlgrab je Stelle/Jahr       | 76,00 €    |
| f) | Verlängerungsgebühr Urnenwahl je Stelle/Jahr            | 28,00 €    |

## § 5 Bestattungsgebühren

### 1. Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	216,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	216,00 €
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an im Wahlgrab	486,00 €
d)	Erdbestattung im Tiefenwahlgrab	690,00 €
e)	Erdbestattung im Reihengrab	432,00 €
e)	Urnenbeisetzung	108,00 €

### 2. Besondere Gebühren

a)	Mehraufwand Küster und Ausschmückung Zionskirche	118,00 €
b)	Honorar, Fahrtkosten für Organisten (nur für Verstorbene, die nicht der Ev. Kirche zugehörig sind)	35,00 €
c)	Benutzung der Ruhekammer (bis zu 4 Tage)	59,00 €
d)	Ausschmückung Ruhekammer	20,00 €
e)	Einheitliche Grabplatte (Größe: 40 cm x 40 cm) für Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen und standardisierte Urnenreihengräber	400,00 €
f)	Einheitliche Grabplatte für Partnergräber für Urnenbeisetzungen	800,00 €
g)	Anteilige Kostenbeteiligung an Grabstele für Urnengemeinschaftsgräber einschließlich Schrifttafel	380,00 €
h)	Zusatzgebühren für Nutzung der Zionskirche an Samstagen	100,00 €
i)	Zusatzgebühren für Grabaushub an Samstagen <b>(Bitte mit dem Friedhofsgärtner direkt abrechnen)</b>	

## § 6 Gebühren für Umbettungen

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | <b><u>Umbettungen auf einen anderen Friedhof<br/>(ohne Überführungskosten)</u></b><br>Urnenbeisetzungen je Grab | 270,00 € |
| 2. | <b><u>Beisetzung von Ausgegrabenen, die von anderen<br/>Friedhöfen überführt werden</u></b>                     |          |
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab                   | 216,00 € |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom<br>vollendeten 5. Lebensjahr an im Wahlgrab                                | 486,00 € |
| c) | Erdbestattung von Verstorbenen vom<br>vollendeten 5. Lebensjahr an im Tiefenwahlgrab                            | 690,00 € |
| d) | Erdbestattung von Verstorbenen vom<br>vollendeten 5. Lebensjahr an im Reihengrab                                | 432,00 € |
| e) | Urnenbeisetzungen je Grab   | 108,00 € |

## § 7 Sonstige Gebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | <b><u>Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales/<br/>einer Einfassung</u></b> |         |
| a) | Einzelgrabstätten (Reihen- oder Wahlgrabstätten)                              | 37,00 € |
| b) | Wahlgrabstätten mit 2 Stellen   | 54,00 € |
| c) | Wahlgrabstätten ab 3 Stellen  | 81,00 € |
| 2. | Genehmigung von Anträgen auf Um- und Ausbettungen                             | 20,00 € |
| 3. | Überlassung eines Exemplars der Friedhofs-<br>Satzung (Schutzgebühr)          | 5,00 €  |
| 4. | Zweitausfertigung verlorengegangener Graburkunden                             | 20,00 € |
| 5. | Umschreiben von Graburkunden  | 20,00 € |

## § 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürften zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom.....

## § 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom ..... in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.04.2005 außer Kraft.

Essen, den 5. September 2014

**Die Friedhofsträgerin**



*B. H. Sill*

(Unterschrift)

*H. H. H.*

(Unterschrift)